

Wilhelmsburger Motorboot-Verein e. V. von 1964

Dampfschiffsweg 20, 21079 Hamburg

Satzung des Wilhelmsburger Motorboot-Vereins e. V.

Neufassung vom 26.02.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Wilhelmsburger Motorboot-Verein e. V". Der Verein ist am 1. September 1964 in Hamburg gegründet.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Registerblatt VR 6746 Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2.4 Der Stander des Vereins ist blau/rot.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.6 Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein Mitgliedern des Vorstands oder Mitglieder anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG. (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich, worin der Beitretende die Satzung schriftlich anerkennt.
- 4.4 Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach einer Wartezeit von maximal zwei Jahren und einer anschließenden Aufgebotszeit von 3 Monaten. Das Aufgebot erfolgt im Anzeigekasten des Vereins. Einsprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift dem Vorstand einzureichen.
- 4.5 Aktive Mitglieder, mit Ausnahme deren Ehegatten oder Lebensgefährten, haben ein Beitrittsgeld zu zahlen.

Ehegatten haben keinen Anspruch auf einen weiteren Bootsliegeplatz

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Aktive

Passive

Familienmitglieder

Ehrenmitglieder

5.2 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele hervorragende Verdienste verworben hat. Ein Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristische Personen: mit ihrer Auflösung) endet die Mitgliedschaft im selben Monat; es sei denn, der Ehepartner/Lebenspartner möchte die Mitgliedschaft fortsetzen.
- 6.2 Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, es gilt das Eingangsdatum.
- 6.3 Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Schifferrat einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- 7.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils vierteljährlich zum Anfang eines Monats im Voraus fällig.
- 7.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Der Schifferrat

Der Schifferrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Schifferrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, sofern sie dem Verein fünf Jahre angehören und mit keiner weiteren Vorstandstätigkeit betraut sind. Der Schifferrat berät den Vorstand in sämtlichen Vereinsangelegenheiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen.
- 9.2 Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- 9.3 Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitglieder auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen auch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt
- 9.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes. Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen

werden.

- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Planung des freiwilligen Arbeitsdienstes
- 9.7 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von ¾ aller Vereinsmitglieder.
- 9.9 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.10 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu beauftragen.

- 9.11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 9.12 Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 10.3 Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Ausschüsse berufen. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.

§ 11 Haftung

- 11.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 11.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 11.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfachere Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen

"§ 13 weggefallen"

§ 14 Wegfall des Vereinszweck / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestes 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 14.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 14.4 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kassenwart Clemens Lupprian

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.02.2023.

1. Vorsitzende Anke Gottschalk

Jur Gothbalk